

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00385 vom 2. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2002.00385](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00385)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00385 du 2 juillet 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00385 del 2 luglio 2003

## Erwägungen

### E. 3

3.1.??? Die Beschwerdeführerin lässt im Zusammenhang mit der am 24. Juli 2002 verfügten Rentenrückforderung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend machen, welche Rüge zufolge ihrer formellen Natur vorweg zu prüfen ist.

3.2.????? Nach Art. 29 Abs. 2 BV hat im Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen jede Partei Anspruch auf das rechtliche Gehör. Dieser verfassungsmässige Anspruch umfasst insbesondere im Rahmen eines Verfahrens, welches in die Rechtsstellung des Bürgers eingreift, den Anspruch auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung, weshalb die Behörde, bevor sie in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift, ihn davon in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zu geben hat, sich vorgängig zu äussern (BGE 126 V 131 Erw. 2b).

Weiter garantiert das rechtliche Gehör dem betroffenen Bürger, dass seine allfälligen Beweisanträge und Beweise entgegengenommen, ihm Einsicht in die Akten gewährt sowie ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidungsfindung wesentlichen Beweismitteln gegeben wird (vgl. Christian Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1999, N 13 der Vorbemerkungen zu ?? 13-28 mit zahlreichen Hinweisen).

Damit stellt das rechtliche Gehör auch ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht eines von einem staatlichen Handeln betroffenen Bürgers oder einer Bürgerin dar, das zugleich der Sachaufklärung dient (vgl. BGE 112 Ia 3 Erw. 3c zu Art. 4 aBV).

Als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht ergänzt und unterstützt das rechtliche Gehör den Untersuchungsgrundsatz, welcher das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren beherrscht. Nach diesem Grundsatz haben Verwaltung und Sozialversicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen und zusätzliche Abklärungen insbesondere dann vorzunehmen, wenn aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hierfür hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 117 V 282 f. Erw. 4a zu Art. 4 aBV).

Der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs ist formeller Natur und ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst dem betroffenen Bürger oder der betroffenen Bürgerin zu gewähren (BGE 126 V 132 Erw. 2b).

Nach der Rechtsprechung kann eine ? nicht besonders schwer wiegende ? Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die

Rechtslage frei überprüfbar kann. Die Heilung eines zufälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 I 72, 126 V 132 Erw. 2b, je mit Hinweisen).

#### **E. 4**

4.1???? Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs wurde von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten. Es finden sich denn auch in den gesamten Akten keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführerin vor Erlass der sie belastenden Rückforderungsverfügung das rechtliche Gehör gewährt worden wäre.

4.2???? Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sich in BGE 126 V 130 zum Anspruch auf rechtliches Gehör bei arbeitslosenversicherungsrechtlichen Einstellungsstatbeständen wie folgt geussert:

??????? "Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist eine verwaltungsrechtliche Sanktion (..), die erheblich in die Rechtsstellung der versicherten Person eingreift. Ob vor einer solchen Sanktion das rechtliche Gehör zu gewahren ist, regelt das AVIG nicht. Immerhin schreibt Art. 16 Abs. 2 AVIV der zuständigen Amtsstelle vor, der versicherten Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie abklärt, ob ein Einstellungsgrund in den in Art. 16 Abs. 1 AVIV genannten Fällen im Zusammenhang mit der zumutbaren Arbeit vorliegt. Diese Vorschrift bezieht sich indessen lediglich auf einzelne Einstellungsstatbestände. Die Arbeitslosenversicherung kennt im Unterschied zu anderen Sozialversicherungszweigen auch nicht ein Vorbescheid- oder ein Einspracheverfahren. Das Verwaltungsverfahren findet direkt mit dem Erlass einer (formlichen) Verfügung seinen Abschluss (Art. 100 AVIG), so dass die Wahrung des rechtlichen Gehörs auch nicht in einem vorgeschalteten Verfahren erfolgen kann. Angesichts dieser verfahrensrechtlichen Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens in der Arbeitslosenversicherung gebietet der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör, dass einer betroffenen Person vor Erlass der Verfügung Gelegenheit gegeben wird, sich zur beabsichtigten Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu äussern. Nach der Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts ist denn auch einer versicherten Person vor Erlass einer Einstellungsverfügung das rechtliche Gehör zu gewahren (nicht veröffentlichte Urteile P. vom 27. Juni 1996 und G. vom 9. Oktober 1985). Im Schrifttum wird der Anspruch auf rechtliches Gehör angesichts des erheblichen Eingriffs in die Rechtsstellung der versicherten Person ebenfalls generell bei allen Einstellungsstatbeständen bejaht" (BGE 126 V 133 Erw. 3b).

4.3???? Entsprechendes muss bei einer altrechtlich (vgl. Erw. 1) - ohne Einspracheverfahren beziehungsweise ohne Vorbescheid - verfügten Rückforderung einer Altersrente gelten, zumal dann, wenn es sich wie hier, um einen Rückforderungsbetrag in beträchtlicher Höhe (Fr. 68'540.--) handelt (vgl. ebenso Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich in Sachen B. vom 2. Juli 2001, AL.1999.00629 betreffend Rückforderung unrechtmässig bezogener Arbeitslosenentschädigung). Bevor die Verwaltung eine Entscheidung trifft, die in solcher Weise in die Rechtsstellung der betroffenen Person eingreift, hat sie diese davon in Kenntnis zu setzen und ihr Gelegenheit zu geben, sich vorgängig zu äussern (vgl. BGE 126 V 131 Erw. 2b). Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Beschwerdeführerin, wie in der Replik zutreffend geltend gemacht wird (Urk. 15. S. 11 ff.), bereits im Rahmen des rechtlichen Gehörs Ausführungen zu zufälligen in Treu und Glauben getroffenen

Dispositionen hätte machen können, die nach der Rechtsprechung bei der Festlegung der Rückforderung berücksichtigt werden müssen (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen A. vom 7. Mai 2001, C27/01).

5.????? Demnach hat die Beschwerdegegnerin bei Erlass der angefochtenen Rückforderungsverfugung das verfassungsmässige Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Da die Verletzung erheblich ist, kann sie nicht im vorliegenden Verfahren geheilt werden. Die Verfugung vom 24. Juli 2002 ist daher aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die notwendigen Verfahrensschritte insbesondere zur Wahrung der Gehörsrechte der Beschwerdeführerin vornehme und hernach über eine allfällige Rückforderung neu verfuge.

6.????? Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu, wobei angesichts des Streitgegenstandes, der Aktenlage und der Schwierigkeit der sich stellenden Rechtsfragen eine solche von Fr. 1'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) als angemessen erscheint.

Das Gericht erkennt:

1.??????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfugung vom 24. Juli 2002 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und hernach über eine allfällige Rückforderung neu verfuge.

2.??????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.??????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4.??????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Peter F. Siegen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherung

5.??????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.